

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 103

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 14. August

1918

(Fortsetzung und Schluß aus Kreisbl. Nr. 102.)

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1. 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Stedrüben), Brufen, Bodentohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersn), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, (Herbstrüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3. 1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnsseitige Ueberwachung des Verandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief), Eisenbahnpaketadresse), das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1 b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen

Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen u. Nachweisungen findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstanweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1, letzter Satz, sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6. 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Ueberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rücksendungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, 19. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Verordnung

über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst-Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichsgesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wies-

haben das Folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen, angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R. G. D.) nämlich:

- a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzweitschen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle versehen.

§ 2.

Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3.

Die Ausstellung der Versandgenehmigung ist durch die mit dem Aufkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstsanweisung versehen werden.

§ 4.

Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Versandgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, zu wenden.

§ 5.

Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks bedarf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle

nicht. Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirks wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Absatz 2 der Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, einzureichen.

§ 6.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M. den 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Aug. 1918.

Nachstehend folgt die Liste derjenigen Händler und Kommissionäre, welche im Obertaunuskreis neben der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst allein zum Ankauf von Gemüse und Obst berechtigt sind:

Obertaunuskreis Bad Homburg v. d. H.

Kommissionär:	Sammelstellenleiter und Unterkommissionäre:	
	Wohnort:	Name:
H. Perget, Bad Homburg v. d. H.	Oberstedten i. L.	Hch. Chr. Aleemann
	Seulberg	Joh. Karl Hardt
	Ehlhalten	Peter Ernst, Bürgermeister
	Schloßborn	Franz Becht
	Eppenhain	Albert Gottschalk, Bürgermeister
	Wammolsheim	Joh. Oedenmüller, Bürgermeister
	Schneidhain	Joh. Weid I.
	Hornau	Fritz Bender
	Reithelm	Heinrich Scheurich
	Fischbach	Johann Winkler, Bürgermeister
	Bad Homburg v. d. H.	Ferdinand Lipp
	Reithelm	Joh. Kohl
	Neuenhain	Phil. Buxer
	Bad Homburg v. d. H.	Jakob May
	Röppern	Heinrich W. Winter
	Oberursel i. L.	Herm. Meyer
	Glashütten	Joh. Ernst, Bürgermeister
Bezirksrevisor des Kreises:	Bad Homburg v. d. H.	H. Perget, Kaufmann

Diese Händler und Kommissionäre sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle ausgestattet.

Für den Versand von Obst und Gemüse sind Beförderungsscheine vorgeschrieben, die von dem Bürgermeister

des Versandortes auszustellen sind, nachdem ihm eine Versandgenehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung, vorgezeigt ist. Der Versandgenehmigung gleichgestellt sind schriftliche oder telegraphische Versandverfügungen der Bezirksstelle. Die Beförderungserlaubnis ist in folgender Weise auszustellen.

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr nach einem vorgegedruckten Formular.

b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr durch Erteilung des Genehmigungsvermerkes, wie er von der Reichsstelle angeordnet ist.

c) In allen übrigen Fällen auf einem besonderen Beförderungsschein.

Eine Anzahl der nach a) und c) erforderlichen Formulare werden den Gemeinden zugehen und können im Bedarfsfalle hier angefordert werden.

Gemäß § 7 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 ist von den Gemeindebehörden eine Liste über die erteilten Genehmigungen zu führen nach dem gleichen Muster, wie es im Kreisblatt Nr. 84 bezgl. des Frühgemüses vorgeschrieben war. Sie ist alle 14 Tage dem Kommunalverband einzusenden. Ich ersuche die Gemeindebehörden, vorstehende Bekanntmach-

ung zu veröffentlichen und den Austausch von Gemüse und Obst nach Kräften zu unterstützen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

In neuerer Zeit sind in dem aus dem Felde in die Heimat gelangten Altmetall nicht selten scharf geladene Zünder und andere mit Sprengstoff gefüllte Munitionsteile gefunden worden, die auch zu Unglücksfällen Veranlassung gegeben haben. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß von derartigen Funden dem zuständigen Garnisonkommando Mitteilung zu machen ist, welches dafür Sorge tragen wird, daß sie in geeigneter Weise unschädlich gemacht werden.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 17. August, abends 7 Uhr

Zum Besten der Kolonial-Kriegerspende

Operetten Fest-Vorstellung

Die Fledermaus

Operette in 3 Akten von Johann Strauss. Text von Meilhac und Halevy, bearbeitet von Häffner und Genée.

Musikalische Leitung: Kapellmeister Franz Neumann vom Opernhaus in Frankfurt a. M. Leiter der Aufführung: Hermann Schramm.

Personen:

Gabriel von Eisenstein	Hermann Schramm
Rosalinde, seine Frau	vom Opernhaus, Frankfurt a. M.
Frank, Gefängnisdirektor	Mara Friedfeldt
Prinz Orlofsky	vom Kgl. Hoftheater, Wiesbaden
Alfred, sein Gesangslehrer	Richard von Schenk
Dr. Falke, Notar	vom Opernhaus, Frankfurt a. M.
Dr. Blind, Advokat	Anni Kissling
Adele, Stubenmädchen Rosalindens	vom Opernhaus, Frankfurt a. M.
Murray, Amerikaner	Max Haas
Jvan, Kammerdiener des Prinzen	vom Kgl. Hoftheater, Wiesbaden
Frosch, Gerichtsdienner	August Kleffner
Ein Amtsdienner	vom Stadttheater, Mainz
Jda	Kurt Vogel
Bertha	Alma Saccur
Mizzi	vom Stadttheater, Strassburg
	Gustav Römer
	Adolf Wutschel
	Jaques Braun
	vom Stadttheater, Köln
	Hans Zorn
	Lilly Schroth
	Martha Leonie
	Klara Königer

Herren und Damen. Bediente.

Die Handlung spielt in einem Badeorte in der Nähe einer grossen Stadt. Nach dem 1. und Akt 2. Akt finden grössere Pausen statt.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 10.— Mk. I. Rangloge 8.— Mk. Parkettloge 7.— Mk.

Sperrsitz 7.— Mk. II. Rangloge 5.— Mk. Stehplatz 4.— Mk.

III. Rang reserv. 2.50 Mk. Gallerie 1.— Mk.

Militär Ermäßigung.

Kassenöffnung 6 1/2 Uhr.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Anfang pünktlich 7 Uhr.

Ende 10 Uhr.

Bühnerfutter eingetroffen.

Futtermittelverteilungsstelle

Julius Strauss,
Fernsprecher 536.

Schönes Landgut gesucht
in oder bei Stadt, 3—30 H. groß.
Fabrik. Fliesen, Grünstadt (Schpf.)

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst-Ordnung

der Marienkirche.

Am Feste Mariä Himmelfahrt.

Patronsfest der Pfarrkirche.

6 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.

6 1/2, 8 u. 11 1/2 Uhr hl. Messen, die um 8 Uhr mit kurzer Predigt.

9 1/2 Uhr feierliches Beichtamt mit Predigt und Segen, vor dem Hochamt ist die Kränzerweihe.

2 Uhr feierliche Begeier.

8 Uhr Muttergottesandacht, nach derselben ist im Darmstädter Hof eine Protestversammlung des Gesellenvereins und der Handwerker wegen der beabsichtigten Verwendung des Kölner Kolpingdenkmals zu Kriegszwecken.

Nächsten Sonntag ist das Kränzerweihen der Pfarrkirche.

Brennstoffversorgung.

Es wird dringend ersucht, alle Brennstoffe, insbesondere Kohlen, Coks und Brikett nicht schon im Sommerhalbjahr zu verbrauchen, sondern für den Winter aufzusparen.

Die während des Sommers gelieferten Mengen werden auf die Kohlenkarte voll und ganz in Anrechnung gebracht und können Zulagen auf keinen Fall bewilligt werden.

Als Ersatz für Kohlen, Coks und Briketts wird Brenntorf und Holz empfohlen, rechtzeitige Eindeckung mit diesen Heizmitteln ist ratsam.

Der Magistrat.
(Ortskohlenstelle.)

Militärkonzert

der Kapelle des hiesigen Ers. Batls. Res. Inf. Rgts. Nr. 81
am Freitag nachm. den 16. 8. 18

auf dem Tannenwald-Exerzierplatz (5 Min. vom Goth. Haus), verbunden mit

Wettkämpfen, Sport und Nahkampfübungen

unter Teilnahme sämtlicher Offiziere, Unteroffiziere u. Mannschaften des Ersatz-Bataillons.

Karten für Erwachsene 0,75 Mk., für Kinder 0,40 Mk. werden am Platze ausgegeben und sind im Vorverkauf auf dem Bataillons-Büro zu haben.

Der Reinertrag ist für die Ausschmückung der Kriegergräber bestimmt.
Beginn: 3 Uhr. — Ende 6³⁰ Uhr.

Buchenbrennholz!

1—2 m. lang per Zentner Mk. 3.70

zerkleinert per Zentner Mk. 4.20

in Waggonladungen frei Station Bad Homburg liefert

Holzhandlung Otto

Neue Mauerstraße 16.

Geflügel.

Frischgeschlachtete Suppenhühner und Hahnen,
stets lebende Forellen empfiehlt

Pfaffenbach.
Telefon 290.

Gutes wohlchmeckendes Mittagessen ohne Fett, ohne Fleisch, aber mit kräf- tigem Fleischgeschmack und für weniges Geld

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt-Ersatz „Ohsena“. „Ohsena“ ist von der Ersatzmittelstelle Schleswig-Holstein unt. Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen deutschen Reich genehmigt. Man nehme alle Sorten Suppenkräuter, grüner Gemüse und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bietet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Buzel, alle Sorten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Rüben und Rübenblätter, besonders Cichorien- und Ruckerrübenblätter, sowie alle ehbaren Wildgewächse. Dieselben werden mit einer Hackmaschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerkleinert und dann eine große, sauber gewaschene, ungeschälte, rohe Kartoffel à Person, ebenfalls fein gerieben, zugelegt und alsdann mit Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedeckten Gefäß.

Wenn die Suppe gar und feimig ist, ist wird à Person ca. 20—25 Gramm „Ohsena“ zugelegt und hat die Suppe dann einen kräftigen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorspeise, sondern als Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünen Gemüse und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack. Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleischlosen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack. — „Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich zu folgenden Preisen:

$\frac{1}{2}$ Pfd. netto Mk. 5.25 $\frac{1}{2}$ Pfd. netto Mk. 2.90 $\frac{1}{4}$ Pfd. netto Mk. 1.60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Lonisen-
straße 85 I.**

Nicht zu großes

Haus

zu kaufen gesucht.

Angebote unter **Z.** an die Geschäftsstelle der „Kreis-Zeitung“.